

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesver-  
gabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz Verteidigung  
und Sicherheit 2012 geändert werden

**BKA-600.883/0002-V/8/2015**

6. Mai 2015

Die Österreichische Universitätenkonferenz („uniko“) nimmt zu dem zur Begutachtung übermit-  
telten Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 und das Bundesvergabegesetz  
Verteidigung und Sicherheit 2012 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die uniko begrüßt die Verankerung der verpflichtenden Vergabe nach dem Bestbieterprinzip für  
bestimmte Vergabeverfahren. Die in § 79 Abs 3 in den Ziffern 1 bis 8 vorgesehenen Tatbestände  
erscheinen grundsätzlich stimmig und ausreichend. Die freie Wahl des Zuschlagsprinzips sollte  
im Unterschwellenbereich erhalten bleiben, da sonst mit unverhältnismäßigen Mehrkosten zu  
rechnen ist. Unter der Voraussetzung, dass vergleichbare Angebote sichergestellt sind, sollte  
daher die freie Anwendung des Billigstbieterprinzips im Unterschwellenbereich erhalten bleiben.

Grundsätzlich begrüßt die uniko die Verpflichtung zur Bekanntgabe aller Subunternehmer. Diese  
Verpflichtung führt jedoch nicht nur zu einem erheblichen Mehraufwand für den Auftraggeber,  
sie kann in der Praxis auch weitere Schwierigkeiten auslösen: Gerade in Fällen, in denen der  
Wechsel eines Subunternehmers nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde (z.B. auf  
Grund von Leistungsstörungen oder -änderungen, auf Grund eines Konkurses oder dgl.), wird der  
Auftraggeber durch Bestimmung verpflichtet, das Ansinnen des Auftragnehmers rasch zu prüfen  
und unverzüglich zu entscheiden. In dieser Konstellation kann es zu zeitlichen Verzögerungen, zu  
Mehrkostenansprüchen und auch Haftungsproblemen kommen. Es wird daher vorgeschlagen,  
dem Auftraggeber auch hier zumindest die Möglichkeit zu geben, vertraglich abweichende Rege-  
lungen vorzusehen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz  
Univ. Prof. Dr. Heinrich Schmidinger e.h.  
Präsident